



## **Anweisungen für Schiedsrichter Saison 2017/2018:**

1. Der Schiedsrichter hat seiner Vorbildfunktion jederzeit gerecht zu werden und sich in seinem Verhalten in der Öffentlichkeit stets neutral zu zeigen. Dieses betrifft neben dem Verhalten in und auf unseren Sportanlagen auch das Verhalten bei allen sonstigen Veranstaltungen.
2. Zur Öffentlichkeit zählt auch die Kommunikation per Internet in Sozialen Netzwerken oder auf den zahlreichen Kommunikationsplattformen, wie z.B. facebook. Hier müssen die Schiedsrichter eine größtmögliche Sorgfalt und ein höchstes Maß an Verantwortungsbewusstsein praktizieren. Kommentare vor oder nach Spielen, rund um Spielleitungen, über Vereine, Mannschaften, Trainer, Spieler, usw. müssen unbedingt unterbleiben. Auch inhaltlich private „Postings“, die jedoch indirekt wiederum (Rück-) Schlüsse in Richtung der Schiedsrichtertätigkeit zulassen, müssen unbedingt vermieden werden.
3. Über das DFB-Net erfolgte Ansetzungen für eine Spielleitung, einen Assistenteneinsatz, einen Einsatz als Vierter Offizieller oder ein Beobachtungsauftrag sind sofort nach Erhalt der Ansetzungsbenachrichtigung, spätestens jedoch drei Tage vor dem Tag des Einsatzes über den Link der E-Mail zu bestätigen. Erfolgt diese Bestätigung auch trotz Erinnerung durch den zuständigen Ansetzer nicht, hat dies im begründeten Einzelfall die Absetzung zur Folge. Freitermine sind durch jeden Schiedsrichter selbständig im DFB-Net so zu erfassen, dass durch die Ansetzer eine geordnete Planung für sämtlich zu besetzende Spiele möglich ist. Parallel hat eine Meldung des Freitermins per E-Mail an den zuständigen Ansetzer zu erfolgen. Kurzfristige Spielabsagen sind dem Ansetzer grundsätzlich telefonisch mitzuteilen. Bei Langzeitausfällen ist darüber hinaus ein persönliches Gespräch mit dem Ansetzer zu führen. Im Rahmen des angestrebten Durchlässigkeitsprinzips kann der Schiedsrichteransetzer jeden seiner Schiedsrichter auch
  - a) für Spiele ansetzen oder zur Verfügung stellen, die in Ligen unterhalb der dem Schiedsrichter zugeteilten Qualifikationsspielklasse ausgetragen werden oder
  - b) für Spiele ansetzen oder zur Verfügung stellen, die in Ligen oberhalb der dem Schiedsrichter zugeteilten Qualifikationsspielklasse ausgetragen werden
4. Der Schiedsrichter hat sich jeweils unmittelbar nach seinem rechtzeitigen Eintreffen auf dem Sportplatz noch vor Erledigung der administrativen Aufgaben beim platzbauenden Verein vorzustellen und diesen freundlich zu ersuchen, ihm eine verantwortliche Person dieses Vereins zu benennen, die als Ansprechpartner bei etwaigen Problemen, beispielsweise die Ordnung und Sicherheit betreffend, vor, während und auch nach dem Spiel zur Verfügung steht.
5. Lockere Sprüche oder interpretierbare Aussagen und Gesten hat der Schiedsrichter vor, während und auch nach dem Spiel zu unterlassen und stets auf der Sachebene zu agieren. Dies gilt auch für den Umgang mit anwesenden Medienvertretern.
6. Schiedsrichter, die einem Spiel zuschauen, haben sich jeglichen Kommentars bezüglich der Leistung der Unparteiischen des Spiels gegenüber Dritten zu enthalten. Sie sollten vielmehr, sofern erforderlich, diese in schwierigen Situationen unterstützen und hilfreich zur Seite stehen.
7. Der Schiedsrichter soll immer höflich, souverän, verbindlich und der Situation angemessen auftreten. Spieler, Trainer sowie Offizielle sind so anzusprechen, wie man auch selbst angesprochen werden möchte. Dies gilt auch für Unterhaltungen mit Zuschauern und Unbeteiligten vor und nach dem Spiel. Während des Spiels hat mit diesen keine Unterhaltung zu erfolgen.



8. Der Bitte auf Eintragungen auf dem Spielbericht ist, wenn es sich um rassistische oder menschenverachtende Vorkommnisse handelt, auch dann Folge zu leisten, wenn das Vorkommnis nicht selbst wahrgenommen wurde. In diesen Fällen ist ein entsprechender Hinweis, der den Namen und den Verein des Beschwerdeführers enthält, aufzunehmen.
9. Die Eintragungen im SBO sind, sofern keine besonderen Vorkommnisse wie Bedrohungssituationen o.ä. vorliegen, direkt im Anschluss an die Spielleitung an dem vom gastgebenden Verein zur Verfügung gestellten bzw. einem eigenen Medium vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Schiedsrichter nach Spielende die Vollständigkeit der notwendigen Eintragungen vorzunehmen:
  - durchgeführte Spielerwechsel beider Mannschaften unter Angabe der Rückennummern und der jeweiligen Spielminute ohne Aufführung zurückgewechselter Spieler;
  - persönliche Strafen beider Mannschaften unter Angabe der Rückennummern, der Art der Vergehen sowie der jeweiligen Spielminute;
  - Halbzeit- und Endergebnis;
  - Vermerke über den Verzicht beider Mannschaften auf Durchführung einer Passkontrolle oder ggf. erfolgten Passkontrolle unter Angabe der jeweils kontrollierten Personen inklusive deren Rückennummern sowie Personen unter Angabe der Rückennummern, die sich wegen fehlenden Spielerpasses auszuweisen hatten;
  - Ankündigung bzw. Vermerk eines Sonderberichts;
  - die Torschützen können unter Angabe der Spielminuten sowie ihrer Rückennummern auch durch den Schiedsrichter eingetragen werden (eine Verpflichtung hierzu besteht nicht).

Bitte noch einmal eingehend vor der **Freigabe** den SBO prüfen.

**Achtung:** Der SBO kann nicht freigegeben werden, bevor der Schiedsrichter zu der Frage etwaiger Gewalthandlungen in Zusammenhang mit dem Spiel Stellung bezogen hat!

10. Hat einer der Vereine berechtigten Gesprächsbedarf mit dem Schiedsrichter, so soll dieser Verein zur Erörterung des Sachverhalts einen Vertreter des anderen Vereins mitbringen. Dabei soll der Schiedsrichter freundlich und bestimmt darum bitten, das Gespräch in der Kabine zu führen. In Konfliktsituationen bzw. bei Spielen mit besonderen Vorkommnissen soll auf ein Gespräch verzichtet werden.
11. Über folgende Vorkommnisse ist sofort nach Spielende telefonisch der zuständige Schiedsrichteransetzer sowie über diesen der Verantwortliche für Sport- und Verbandsgerichtsangelegenheiten zu informieren:
  - Bedrohungen jeglicher Art;
  - versuchte und erfolgte Tötlichkeiten gegenüber einem Unparteiischen;
  - sonstige Vorkommnisse nach Spielende oder in Zusammenhang mit dem Umfeld; - An- bzw. Bespucken eines Unparteiischen;
  - Spielabbrüche auch ohne Gefährdung eines Unparteiischen;
  - Vorkommnisse rassistischer oder menschenverachtender Art.

Der Sonderbericht hat, auch wenn dieser im SBO bereits aufgeführt wurde, innerhalb von vier Tagen dem Verband, dem Schiedsrichteransetzer und dem Verantwortlichen für Sport- und Verbandsgerichtsangelegenheiten vorzuliegen.



12. Die verbindlichen Handlungsrichtlinien gegen Rassismus sind vom Schiedsrichter umzusetzen. Diese lauten wie folgt:

- Die Schiedsrichter haben die Pflicht, insbesondere Schwächere zu schützen.
- Die Schiedsrichter sollen nur dann tätig werden, wenn die Störungen von außerhalb Einfluss auf das Spiel haben oder gegen am Spiel Beteiligte gerichtet sind.
- Wird ein Schiedsrichter von einem Mannschaftskapitän auf Vorkommnisse angesprochen, hat er die Pflicht darauf zu reagieren. Der Schiedsrichter hat aber auch das Recht, initiativ tätig zu werden, wenn die Störungen deutlich vernehmbar, über einen längeren Zeitraum anhaltend und eindeutig menschenverachtend sind. Der Mannschaftskapitän (oder im Jugendbereich der Jugendbetreuer) muss bei einer Ansprache durch den Schiedsrichter tätig werden. Eine Weigerung, die vom Schiedsrichter geforderten Schritte einzuleiten, ist dem Sportgericht zu melden. Der Mannschaftskapitän (Jugendbetreuer) ist der verantwortliche Ansprechpartner für den Schiedsrichter und hat die Maßnahmen entweder selbst durchzuführen oder an geeignete Personen des Vereins zu delegieren.

Weist der Schiedsrichter den Mannschaftskapitän an, bestimmte Schritte einzuleiten, ist das Spiel bis zur Erfüllung zu unterbrechen.

Die Schiedsrichter sollen bei Störungen von außen die folgenden vier Schritte einleiten. Je nach Heftigkeit der Störungen können einzelne Schritte übersprungen werden:

- Ansprache des Mannschaftskapitäns mit der Aufforderung, die störenden Personen direkt oder per Lautsprecher zur Änderung ihres Verhaltens aufzufordern.
- Setzt sich das Verhalten trotzdem fort, ist der Mannschaftskapitän erneut zu einer Ansprache der betreffenden Personen aufzufordern. Hier soll dann den Störern die Einschaltung der Polizei angekündigt werden.
- Erfolgt auch nach der zweiten Ansprache keine Veränderung der Situation, soll der Schiedsrichter das Spiel unterbrechen und das Spielfeld mit beiden Mannschaften verlassen. Eine Wiederaufnahme des Spiels erfolgt nur nach deutlicher Beseitigung der störenden Situation. Dies kann durch Eintreffen der Polizei oder Entfernen der störenden Personen vom Vereinsgelände erfolgen. Das Spiel kann auch fortgesetzt werden, wenn der verantwortliche Verein zusichert, dass weitere Störungen ausbleiben. Diese Überprüfung soll der Schiedsrichter gemeinsam mit den Vereinsverantwortlichen durchführen. Der verantwortliche Verein ist darauf hinzuweisen, dass bei einer erneuten Störung das Spiel abgebrochen wird.
- Erfolgt nach Spielwiederaufnahme keine Besserung oder erfolgen erneute Störungen, ist das Spiel durch den Schiedsrichter abbrechen.

13. Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen bzw. unterbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar erscheint. Zum Spielabbruch soll der Schiedsrichter erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spiels ausgeschöpft hat. In den folgenden Fällen mit dem Schiedsrichter als Betroffenen weist der Schiedsrichterausschuss an, wie folgt zu verfahren:

- Beleidigungen/Schmähungen/Verunglimpfungen: ziehen die erforderlichen Feldverweise nach sich; das Spiel ist fortzuführen.
- rassistische, diskriminierende, homophobe Vorfälle: ziehen die erforderlichen Feldverweise und die zwingende Anwendung der entsprechenden Handlungsrichtlinien nach sich, ein Spielabbruch ist eine mögliche Folge.



- sonstige den Schiedsrichter fortwährend beleidigende Äußerungen aus dem Publikum: ziehen die zwingende Anwendung der Handlungsrichtlinien nach sich, auch hier ist ein Spielabbruch eine mögliche Folge.
- eine Mannschaft geht vom Platz, da sie mit der Schiedsrichterleistung nicht einverstanden ist: nach Ablauf einer vom Schiedsrichter gesetzten Frist, das Spiel fortzuführen, ist ein Spielabbruch unumgänglich.
- Bedrohungen verbaler oder tätlicher Art, versuchte Angriffe: ziehen die erforderlichen Feldverweise nach sich. Vor einer Spielfortsetzung sind beide Mannschaftsführer vom Schiedsrichter über den Vorgang und über die Begründung der Strafen zu informieren. Im Jugendbereich sind die entsprechenden Vereinsvertreter heranzuziehen. Das Spiel ist zunächst fortzuführen, im Wiederholungsfall jedoch sofort abbrechen.
- tatsächlicher Angriff auf den Schiedsrichter bzw. einen der Assistenten: führt in jedem Fall sofort zum Spielabbruch.
- An- oder Bespucken des Schiedsrichters bzw. eines Assistenten: führt immer sofort zum Spielabbruch.
- Fehlverhalten von Umfeld und Zuschauern: zieht die zwingende Anwendung der entsprechenden Handlungsrichtlinien und Ordnungen des BFV nach sich, ein Spielabbruch ist eine mögliche Folge.
- Das Spiel ist bei einem Spielabbruch durch einen Doppelpfiff unauslegbar zu beenden.